



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.VIII. Vierzehende Session, über der Münsterischen Gesandten Meynung von der Römischen Königs-Wahl, auch den Modum Correferendi. Hierüber gehaltenes Protocoll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Febr.

Wenn man alle Singularia hinein bringen wollte, wäre am besten, daß man nur des Fürsten-Raths Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris übergebe, es werde doch mit den Deliberationibus allein nicht gethan seyn, sondern müste per Transactionem erhoben werden. Man müsse einen jeden darüber hören, sonst möchte der Osnabrückische Frieden ja so wenig gelten als der Pragerische. Ihre Kayserliche Majestät würde über demjenigen, was gehandelt und beschlossen würde, auch der Stände Ratification begehren.

1646.  
Febr.

Diese 13te Session haben wir Endsuntergeschriebene gleichfalls, bey fleißiger conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig befunden und miteinander suppliret. So geschehen zu Osnabrück den 16ten Februar. 1646.

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Fehr.

## §. VIII.

XIV. Session  
über der  
Münsteri-  
schen Gesand-  
ten Meynung  
von der Römischen  
Königs-Wahl,  
auch den Modum  
Correferendi.

Bei der vierzehenden Osnabrückischen Session, kam dasjenige vor, wessen sich die Münsterische Gesandtschaften in puncto der Römischen Königs-Wahl auch anderer Punkten halber, verglichen hätten. Nachdem nun deren Meynung mit der Osnabrückischen nicht in allem überein kam, mithin diese Materie nochmahlen in Deliberation und Umfrage gestellet wurde; So hielten einige davor, daß hierdurch die Sache allzusehr aufgehalten

würde, und sollte man lieber dasjenige, was man bey einer Classe zusammen getragen habe, den Kayserlichen zu Fortstellung derer Tractaten mit den Cronen, auslieffern. Weil aber die Münsterische Gesandten behaupteten, es müßten alle Punkten erst ausgearbeitet seyn, ehe man etwas übergebe; So kunte vor dißmahl, bezeug des folgenden Protocollis, noch kein Schluß über den Modum Correferendi gefasset werden.

## SESSIO PUBLICA XIV.

Mittwoch den 18. Febr. hora 8. matutina.

*Directorium*: Weil im Fürsten-Rath zu Münster unterschiedliche Meynungen berathschlaget, so die Repliken der beyden Cronen betreffen, hätte man beym Directorio die Nothdurfft befunden, den Ständen dieselbe zu communiciren. 1) Wäre am 21. Februar. (stylis novi) proponiret: demnach die Franzosen Art. 9. ihrer Proposition begehret, daß vivo Imperatore kein Römischer König zu erwählen, darauf die Herren Kayserlichen, daß solches wieder der Herren Chur-Fürsten freye Wahl-Gerechtigkeit wäre, in dero Resolution remonstrirret, die Franzosen aber von voriger Proposition abgesprungen, und in ihrer Replie, ne ex viventis Imperatoris Familia Rex Romanus eligatur, vorgeschlagen, was dann hierauf den Franzosen zu antworten, und den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris dißfalls einzurathen?

Darauf zweyerley Meynungen gefallen wären: daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, und die Franzosen von ihnen also zu beantworten, daß solches der Gütlichen Bull und sowol der Churfürstlichen freyen Wahl, als des Reichs Freyheit, in Voto tam Activo quam Passivo zu wieder, daher sie dieselbe zu schmählen nicht begehren würden. 2) Daß es zwar der freyen Wahl-Gerechtigkeit halber, nach der ersten Opinion seine Meynung habe, doch daß die Quæktion: ob ein Römischer König zu erwählen? allemahl auf einem Reichs-Tage resolviret werde. Und dieser letzten Meynung wäre allein Hessen-Cassel gewesen, die erste aber wäre von den andern allen approbiret worden.

Zwenter Theil.

E c c 2

Nun

1646.  
Febr.

Nun sehe man wohl die Differenz, indeme die Majora schließen, auf die Frage vor sich allein, allhier aber eines theils auch der Meynung gewesen, daß das letztere pro temperamento vorzuschlagen, was nur darüber für ein temperament für die Hand zu nehmen, damit man sich miteinander vergleiche, lasse er dahin gestellet seyn. Und würde also diß die Frage seyn: ob das vorgeschlagene Temperament beyzusehen, oder auszulassen? damit man sich den Münsterischen adjungiren möge.

1646.  
Febr.

**Oesterreich:** Ihres Bedünkens gehöre das Temperamentum nicht zur Frage, welche eigentlich diese: *An regnante Imperatore, ex Familia Regnantis Rex sit eligendus?* weil nun extra terminos illius quaestionis nicht zu schreiten, so wäre am besten, daß dieser Vorschlag nur aussen gelassen werde. Und sey 2) auch dieses zu bedencken, daß nicht jezo bey diesen Friedens-Tractaten zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio Streitigkeiten erregt werden, es würde sich doch wohl andere Zeit und Gelegenheit finden, da ein jeder seine Nothdurfft circa Gravamina, so Fürsten und Stände wieder die Herren Churfürsten hätten, reden könnten.

**Bayern:** Weil er neulich sein Votum super ipsa quaestione (*An ex Familia Regnantis sit eligendus?*) abgeleget, so lasse er es darbey bewenden. Sey zwar nicht ohne, daß etliche von den nachsichenden ein temperament vorgeschlagen; er hätte aber wahrgenommen, daß es unnöthig und nicht rathsam; weil 1) die Franzosen von der ersten Quaestion (*An vivo Imperatore sit eligendus?*) schon gewichen: 2) sey es contra Libertatem Electionis, und möchte allerhand Disputat geben. Halte also nochmals dafür, daß nur das zu inseriren, was jezo eigentlich in Quaestione kommen.

**Würzburg:** Man habe sich a parte Würzburg schon vernehmen lassen, daß, wie es bishero löblich gehalten, also ein solches Werk noch ferner bey dem Churfürstlichen Collegio zu lassen. Sey nicht ohne, diß vorgeschlagene Expediens nicht hieher gehöre: dann die Frage wäre nicht simpliciter: ob ein Römischer König zu erwählen, sondern restrictive & in specie, *An ex Familia Regnantis Imperatoris &c.?* würde also den Cronen keine Satisfaction geben, sondern möchten darauf verharren, sintemal dieses ihre Causa prima und eigentliche Intention hierbey sey, darmit nicht das Römische Reich zu Erbe gemacht werde. Daß sie also darbey nicht acquiesciren, sondern specialem Declarationem (*An ex Familia Regnantis Imperatoris Rex eligendus?*) begehren, und also mit diesem Temperament dem Werk nicht abgeholfen seyn möchte. 2) Desgleichen würden auch besorglich die Herren Churfürsten sich darmit nicht contentiren, dann dieses wäre ihr erstes und vornemstes Amt, zu sehen und zu erwägen, ob es auch der Wahl eines Römischen Königs bedürffe? weil man ihnen nun bis dato darinnen nicht eingegriffen, würde es ein seltsam Ansehen haben, dergleichen Frage jezt zu erwecken, und daraus mehr Krieg als Friede zu hoffen seyn. Wolle also darvor halten, daß diese Frage entweder zu praeteriren, oder auf die Masse, wie er neulich votiret gehabt, zu resolviren. Hoffe auch, wann die Gelegenheit des Reichs und der freyen Wahl den auswärtigen Cronen remonstriret werde, sie würden sich ersättigen, und bey dem Herkommen es bewenden lassen.

**Magdeburg:** Das hochlöbliche Directorium hätte zur Umfrage gestellet: Ob das vorgeschlagene Temperament dem Concluso zu inseriren oder nicht. Damit man mit den Herren Münsterischen sich conjungiren und conformiren möchte. Weil man nun zu vorhin a parte Magdeburg vermeynet, daß durch diß Temperament die Herren Franzosen zu begütigen seyn würden; Inmassen er jezo verstanden, daß zu Münster auch etliche deroeselden Meynung gewesen, so halte er solches nochmals für nütz- und nöthig, und wolle demnach sein voriges Votum verbotenus hiehero wiederholet haben.

**Basel:** Wie Würzburg.

Sachs

1646.  
Febr.

Sachsen-Altenburg: Agebat gratias pro communicatione, und befände dieses in die Umfrage gestellt; Ob man sich super Quæstione: *An vivo Imperatore, ex Familia Regnantis Rex Romanus eligendus?* mit den Herren Münsterischen zu conformiren oder nicht? Nun müsse er anfangs bekennen, daß ihm dieser Modus deliberandi ziemlich weitläufftig vorkomme: dann wann man eine Frage so oft proponiren und consultiren wollte, würde man vor Ostern oder Pfingsten nicht durch die erste Classe kommen. Und wann man die edle Zeit mit solchen Quæstionibus zu brächte, und das Friedens-Werck dardurch aufzöge, würde alle Welt über uns schreyen, und alle Schuld uns beymessen. Wiederhole derowegen die neulichst gut befundene Gedancken, wegen des Modi Re- & Correferendi, zumahl die äusserste Nothdurfft des höchst nothleidenden Vaterlandes erfordere, daß man sich nicht aufhalte, sondern, wann man mit einem Stück fertig sey, dasselbe alsobald den Herren Kayserl. übergebe, damit auch zwischen ihnen und der beyden Cronen Herren Plenipotentiariis die Handlung einsten angetreten werden möchte. Ad rem ipsam, wisse er sich gar wohl zu erinnern, was bey der Replica Gallica super Quæstione: *An ex Familia Imperatoris Regnantis Rex sit eligendus?* Ihrer Majestät einzurathen, hiebvor proponiret worden. Wann es nun nur auf blosser Wort-Wechselung bestünde, könnte ihnen auch mit Worten geantwortet werden. Dieweil es aber mit Worten allein nicht gethan seyn wolle, sondern jeso Real-Bezeugungen und Mittel die Cronen hierunter zu contentiren, dar seyn müssen, hätte man derogleichen Expediens fürgeschlagen; welches er, nebst denen darbey fürgefallenen Rationibus kürzlich wiederholte. Ich möchte nicht gedencken, daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium es für einen Eingriff halten werde. Dann Ihre Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Gnaden lasse man billig bey deme, was Ihnen zustehet, ohne einigen Eingriff, ruhig verbleiben. Wann sie aber selbst sehen, daß das Friedens-Werck durch solches Temperament befördert, und doch ihnen kein Präjudiz zugezogen werde: so wolle er hoffen, sie würden deswegen kein Disputat erregen, sondern es also geschehen lassen. Und obwol etliche in denen Gedancken wären, daß die Herren Franzosen sich leichtlich weisen lassen, und von ihrer Meynung abstecken würden, so könnte er doch solches nicht dafür halten, sondern wann er ihre darbey habende Rationes und Motiven ansehe, müste er ganz einer andern Meynung seyn.

1646.  
Febr.

Sachsen-Coburg: Præmissa gratiarum actione, befände, daß diese Quæstio schon zuvor proponiret und resolviret worden. Darbey er es dann bewenden lasse, und weil er wahrgenommen, daß die zweyerley Meynung hierüber sich ereignen, hätte er dieselben beyderseits dem Bedencken zu inseriren, und dasselbe aufzusetzen, den Ständen hinwieder fürzutragen, und nachmals, wann man sich darüber verglichen, den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis auszuhändigen.

Sachsen-Weymar: Præmissa itidem gratiarum actione, achte gleichfalls wie Altenburg dafür, daß es nur zur Weitläufftigkeit Anlaß geben möchte, wann man über einen Punkt so oft deliberiren wolle. Daher billig demjenigen nachzufolgen, was neulichst fast einmüthig super Modo Re- & Correferendi dieses Orts geschlossen worden. Im übrigen ad Quæstionem ipsam zu antworten, aus was Hause nemlich ein Römischer König zu erwählen? könnte man sich darin den Herren Münsterischen gar wohl conformiren, daß den Herren Churfürsten in der freyen Wahl keines Weges einzugreifen. Alldieweil aber die Herren Franzosen ihre Absichten etwas weiter gerichtet, diese Quæstio auch schon vor 100. Jahren debittiret worden, daß das Haus Bayern selbst ratione Quæstionis *An?* der Gedancken gewesen, so würde nicht undienlich seyn, diese Opinion und vorge schlagenes Expedient dem Bedencken einzuwerleiben und vorzutragen. Idem wegen Gotha und Eisenach, wie auch suo loco & ordine wegen Anhalt.

Braunschweig & Lüneburg: Conformirte sich nechst beschehener Dancksagung ad Quæstionem propositam mit Sachsen-Altenburg und andern, daß nemlich dieselbe dieses Orts schon erörtert, und aber allzu weitläufftig seyn wolle, wann

1646.  
Febr.

wann man über einer Quæstion zwey oder wohl dreymaßl consultiren sollte ꝛ. Ad rem ipsam, wäre anfänglich diese Quæstio nichts neues, wie bey der Wahl Königs FERDINADI I. geschehen, daselbst sich dazumahl nicht allein Churfürst Johann Friederich zu Sachsen, sondern auch die beyde Herzogen in Bayern, stark opponiret, und es so lang getrieben, biß endlich der Cadavische Vertrag aufgerichtet und darin ein Expediens ins Mittel gebracht worden. Nun hätten Fürsten und Stände unlangsten auch super hac difficili Quæstione ein Expediens und Temperament vorgeschlagen, welches von ihnen gewiß aus guten Herzen, und gar nicht dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio einzugreifen geschehen wäre. Ingleichen wäre auch dieses wohlmeynendlich vorkommen, weil sich circa Re- & Correlationem vorjeto nicht secundum Modum Ordinarium practiciren ließe; Sintemal nicht möglich, daß man sich in allen Dingen einer Meynung vergleichen könne, zumahl man auch auf die Cronen seine Reflexion haben müste: daß derowegen, wo sich zweyerley Meynungen ereigneten, dieselbe jedesmahl conjungiret werden möchten; bevorab diese Tractaten nicht auf der Stände Consultationibus oder Votis, noch auf den Majoribus (daran sich die Cronen nicht astringiren ließen) sondern auf deme, was practicabel und beyden Theilen zur Handlung dienlich, bestehen würde. Wolle demnach gebethen haben, daß nicht weniger auch die hiesigen Meynungen dem Bedencken einverleibet werden möchten: widerigenfalls würde man dieselben vor sich absonderlich zu übergeben, nicht zu verdencken seyn, wiewol er gleichwol nicht gern Ursach zu einer specie separationis geben wollte. Concludirte also nochmals, daß die ratione objecti discrepirende Meynungen beyde zu setzen, wolle man je darbey vermeiden, wo die Majora hingegangen, lasse er ihm solches endlich auch nicht entgegen seyn. Man möchte doch die Sachen also anstellen, damit die Handlung beschleunigt, und die Tractaten in guter Freundschaft glücklich fortgesetzt und zu Ende gebracht werden, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

1646.  
Febr.

**Baden-Durlach:** Weil die Herren Franzosen bey diesen Majoribus nicht acquiesciren, sondern auf ihrer Meynung perseveriren werden; so wiederhole er das per Majora dieses Orts beliebte Temperament, zumal dasselbe dem Churfürstlichen Collegio nichts præjudicire. Wie ingleichen dasjenige, was Sachsen-Altenburg wegen Beförderung der Re- und Correlation gebeten: daß man zu keiner Protrahierung Ursach geben, noch zumal das liebe Vaterland an dem hoch desiderirten Frieden aufhalten möchte. Weil aber aus dieser abermals proponirten Quæstion fast nichts anders abzunehmen, als daß man das Werk fast mit Fleiß anzuziehen gemeynet sey, so wolle er kürlich die vorstimmenden Vota wiederholet, und veriusque loci Majora conjunctim dem Bedencken zu inseriren gebeten haben.

**Pommern-Stetin:** Hätte vernommen, was jeto proponiret, und befinde des hochlöblichen Directorii Intention dahin gemeynet, daß das Münsterische Bedencken zu dem Ende referiret worden, weil es mit dem hiesigen und dem also genannten Temperament discrepant sey ꝛ. Dahero etwan darauf zu gedencken, wie solche Discrepanz zu conciliiren, zumal sich befinde, daß drüben nur eine einzige Stimme der hiesigen Meynung beygefallen. Nun müsse er sein voriges Votum wiederholen, und hätte er damals angeführet, daß die Quæstio An? in der Französischen Replic nicht berühret, sondern das Thema principale dieses gewesen, ne Sacrum Romanum Imperium fiat hereditarium, diese Conditio aber (ne ex Familia Regnantis &c.) von ihnen gleichsam nur pro expediente vorgeschlagen worden. Weil aber zu der Zeit die Majora auf ein solches Temperament gegangen, hätte er erinnert, daß dasselbe mehr als das Thema selbst begreiffe: dahero dann, und weil es so gar viel implicirte, auch wieder die Libertatem Collegii Electoralis lieffe, dasselbe noch zur Zeit, consideratis rationibus, nur zu præteriren wäre. Zumal er darvor hielte, wann den Herren Franzosen dienliche Remonstracion geschehe, und darneben categorica declaratione præoccupiret würde: daß das Römische Reich nicht erblich werden, sondern ein freyes Wahl-Reich bleiben sollte, sie würden, gleich den Herren Königlich-Schwedischen, darbey acquiesciren, wo aber nicht, wäre es als

1646.  
Febr.

alsdann, wann man ad Duplicam käme, Zeit genug, von einem solchen oder Expediente zu reden. Gestaltt dann diese Quæstio für sich selbst weitläufftig und altioris indaginis wäre, und wolle er nicht umständlich berühren, was tempore FERDINANDI I. hinc inde vorgangen und beyderseits disputiret worden, müsse darbey sehr anstehen, und wäre bekandt, daß der Cadauische Vertrag nie zur Observanz kommen: halte aber doch dafür, wann dieselben Reichs-Acta aufgesuchet, und das Werk recht examiniret werde, möchte wol derselbe Cadauische Vertrag und ganze Handlung dem Churfürstlichen Collegio vielmehr zu statten kommen, als entgegen seyn. Besorge daher, wann es zur Re- und Correlation kommen sollte, die Herren Churfürsten würden nicht so schlecht acquiesciren, sondern ihre Rationes und Fundamenta auch anzuführen und bezubringen wissen, worüber es dann nur Weitläufftigkeit und Disputat geben dörfte. Damit aber zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio gute Consonanz erhalten würde, sey er nochmals der Meynung, es würde das beste seyn, daß man diesen Scopulum vorjeho præternavigirete. In eventum aber, und wann ja die Majora dahin fallen sollten, hätte er schon vorgeschlagen, daß es doch nicht dispositive, sondern nur remissive auf einen Reichs-Tag ausgesetzt werden möchte. Stelle es nochmals dahin, und wolle man sich im übrigen seines Rechts nicht begeben, sondern was dißfalls per Majora geschlossen, nur relative dem Bedenken zu inseriren gebethen haben. Wann solches geschehe, stünde dahin, was das Churfürstliche Collegium darbey zu erinnern haben möchte, gestaltt er dann auch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten Nothdurfft referviren thäte.

**Pommern-Bolgast:** Idem.

**Hessen-Cassel:** Erinnere sich guter massen, was schon super hac Quæstione, per Majora dieses Orts geschlossen worden; daß nemlich dieses pro Temperamento vorzuschlagen, damit nicht die freye Wahl abgeschnitten, auch nicht eben die Quæstio: *An ex Familia Regnantis?* sondern nur, *An sit eligendus Rex Romanus?* auf Reichs-Tagen deliberiret werde. Und obgleich solches nicht directo auf die Französische Replic geantwortet zu seyn scheinen möchte, so müste man doch weiter gehen und ihre Haupt-Intention ansehen, welche diese sey: ne Imperium fiat hereditarium. Zu welchem Ende sie anfangs in der Proposition begehret, daß gar kein Römischer König, vivente Imperatore, erwählt werden sollte; hernach aber in der Replic dieses vorgebracht, ne ex Familia viventis eligatur. Alldieweil aber solches auch bedenklich gewesen, sey man auf diese Meynung gefallen, das allezeit diese Quæstio *An?* auf Reichs-Tagen erörtert werden sollte. Wann aber solches geschehen wäre, stünde alsdann dem Churfürstlichen Collegio frey, aus welchem Hause sie denselben wählen wollten. Bey welcher Meynung er es auch nochmals verbleiben ließe, und sich mit Sachsen-Altenburg conformirte.

**Hessen-Darmstadt:** Agebat gratias: und erinnere sich gleichergestaltt, was hiebevorn bey den Deliberationibus vorkommen und dieses Orts per Majora geschlossen worden, daß nemlich auf ein Temperament zu gedenken; weil nun dieses nichts neues, sondern mehr als vor 100. Jahren moviret und noch bißhero nicht decidiret, so wäre es, zu Verhütung anderer Weitläufftigkeit, vorgeschlagen worden. Jeho aber sey die Frage: ob man sich mit den Herren Münsterischen vergleichen, oder bey dem hiesigen Concluso bleiben wolle; da er dann dafür halte, weil doch alles nur wohlgemeynte Vorschläge wären, so könnte, zu Verhütung Separation, und daß die Gemüther desto besser coalesciren, beyderley Meynung zusammen gesetzt werden.

**Württemberg:** Præmissa gratiarum actione, erinnere er sich gleichergestaltt, was hiebevorn und anjeho wegen des alhier per Majora gut befundenen Temperaments für Rationes vorkommen. Diweil nun dasselbe pro bono publico, und zu Abschneidung der Französischen Difficultäten, angesehen, auch dem Churfürstlichen hochlöblichen Collegio gar nichts præjudiciren könne, daß auch diese Meynung dem Aufsat mit zu inseriren: und solches auch wegen Psalz-Beldenz.

Dire-

1646.  
Febr.

1646.  
Febr.*Directorium*: Württemberg hätte sonst zu Münster anders votiret.1646.  
Febr.

Württemberg: Wiſſe zwar nicht, was sein Herr Collega möchte gethan haben, weil er ihm nichts, was vorgegangen, geschrieben, könne aber anders nicht, als sein voriges Votum repetiren, welches expresse dahingangen, daß die *Quaestio An?* auf Reichs-Tagen zu erörtern.

Mecklenburg: *Prævia gratiarum actione ut & protestatione*, daß Seine Fürstliche Gnaden dem Churfürstlichen Collegio in die Dero Wahl und andere Gerechtigkeiten gang nicht einzugreifen, gemeynet sey, müsse er gleichgestalt sein voriges Votum wiederholen, finde auch noch kein besser Temperament, die Franzosen zu appaisiren, und doch die *Jura Imperii* zu conserviren, als daß diese *Quaestio An?* auf Reich-Tagen von allen Ständen deliberiret werde. Darbey er es nochmahls *cum iterata repetitione Voti prioris* bewenden lasse; wie auch wegen Mecklenburg-Güftrau.

Sachsen-Lauenburg: Nächst beschehener Dancksagung wiederholte er dasjenige, was von ihm davor wäre angeführet worden; mit feyerlicher Bedingung, daß man hierunter so wenig Ihrer Kayserlichen Majestät als dem Churfürstlichen Collegio zu präjudiciren begehre, sondern allein ein solches Temperament zu finden, damit die Herren Franzosen von ihrem *Postulato* abzusehen möchten bewogen werden. Sehe nicht, warum und aus was Ursachen er von solcher Meynung weichen sollte; noch viel befremdlicher aber käme ihm vor, daß der Frage wegen die *Deliberationes* so lang aufgehalten, und nicht zur Re- und Correlation geschritten würde. *Deducirte* darbeneben gar beweglich, den elenden Zustand, äußerste Noth und höchste Gefahr wegen ungewissen *eventus Belli & Actionum Militarum*, und conformirte sich darauf mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg: daß nemlich, nachdem man nun mit der ersten Classe meist fertig, die *Vota* allerseits zusammen getragen und zur Re- und Correlation gebracht werden möchten. Wo man nun einig wäre, da hätte es sein Verbleiben und wäre leicht in eines zu bringen: wo sich aber discrepirende Meynungen finden, wäre es am besten, daß dieselben allerseits völlig und förmlich als *Media Pacis* und Vorschläge, dem Bedencken oder Gutachten einverleibet werden. Und ob schon ein oder der andere sein *Particular* oder *privat-Interesse* haben möchte: so wäre doch jetzt nicht darvon die Frage, sondern, wie dem lieben Vaterlande zu helfen und dessen höchsten Interesse in obacht zu nehmen.

Wetterauische Grafen: *Præmissa gratiarum actione*, referirten sich in der Haupt-Sache allerdings auf Sachsen-Altenburg und gleichstimmende: mit Bitte, die *Tractaten*, durch Abschneidung aller *Ambagum* und Weiltäufftigkeit, zu befördern, und sich mit der auf der Verzögerung stehenden schweren Verantwortung nicht zu beladen.

*Directorium*: Es bleibe bey voriger Meynung, und würde nun davon zu reden seyn, wie super Classe prima die Re- und Correlation anzustellen. Er warte aber noch Antwort von Münster, was man ihm in dem werde an die Hand geben, hätte aber unterdessen Nachricht, daß es dort noch nicht gesehen wäre.

Hergegen wäre daselbst am 22. Febr. st. nov. circa Modum Re- & Correferendi ein *Conclusum* gefallen, dem sich auch die Herren Churfürstlichen und Städtischen conformiret, so mit dem hiesigen sich nicht wohl vergleichen würde. Man wisse sich zu erinnern, daß alhier am 23. Febr. wegen gedachten *Modi* dahin geschlossen worden, daß 1) nach Gelegenheit die Meynung in zwey Bedencken abgefasst, 2) der Evangelischen *Vota* und *Rationes* nebst den *Votis singularibus* hinein gebracht, 3) darauf in *Consultationibus ordinariis ad punctum Satisfactionis* fortgeschritten, die *Gravamina* aber *conjunctim* und *extraordinarie tractiret* werden möchten.

Wäre

1646.  
Febr.

Wäre also dieses der Schluß allhier gewesen, daß zuvor über der ersten Classe Re- und Correlation anzustellen: sie aber wollen es alles zusammen verschahren und nachmahls in ein einziges Bedencken bringen. Wozu sie vielleicht dieses bewogen, daß bey den Herren Kayserlichen von den Cronen um Antretung der Tractaten instantissime angehalten worden, darzu sie sich aber nicht werden einlassen können, ehe sie ein ganzes haben, aus Ursachen, weils immer eines von dem andern dependire, wann mans aber beyammen habe, alsdann würden die Herren Kayserlichen nicht feynern, wie sie dann schon etwas pro Replica eventualiter aufgesetzt, und allein der Stände Gutachtens (ob noch etwas mehrers oder anders erinnert werden möchte) erwarten. Nun hätten die Herren Gesandten wohl erinnert, daß die Re- und Correlation maturiret werden möchte, allein sehe er nicht, wie es propter loci distantiam ehender seyn könnte: 2) wisse er kein ander Mittel oder Modum Re- & Correferendi als der im Reich obherviret und herkommen, und daß die differente Meynungen mit einander conciliiret werden. Wolte man aber unterschiedliche Meynungen zusammen setzen, und die andere Collegia ließen ihnen solches mit gefallen, so wolle er die Mühe gar gern über sich nehmen; der Fürsten-Rath allein aber könnte seine Correlation a part nicht übergeben.

1646.  
Febr.

**Braunschweig-Lüneburg:** Sey nochmahls der Meynung, daß 1) zwischen den hiesigen Chur-Fürsten und Ständen Re- und Correlation anzustellen und hernach auf Münster zu communiciren. Halte auch nicht dafür, daß die Herren Churfürsten ihnen solches würden lassen entgegen seyn, wie sich dann so viel Brandenburg anlanget, der Herr Pommerische schon hätte vernehmen lassen.

**Pommern:** Ja freylich, es wäre sein Votum ausdrücklich also gewesen.

**Directorium:** Chur-Maynß aber würde es nicht thun wollen.

**Pommern:** Wäre mit ihnen geredet, und hätten sie es zu bedencken genommen.

**Sachsen-Altenburg:** Ob es dann verantwortlich wäre, wegen dergleichen bloßen Solennitäten das Haupt-Werck aufzuhalten.

**Braunschweig-Lüneburg:** Ob auch Chur-Maynß so viel einzuräumen?

**Sachsen-Altenburg:** Sonderlich, wann sie absque ratione die Re- und Correlation hindern, oder sich dessen verweigern wollten.

**Braunschweig-Lüneburg:** Chur-Maynß hätte zwar das Directorium, müste sich aber dessen nicht mißbrauchen: Directorium enim esse Ministerium, non Imperium; Cancellarium, non Dominatum &c. Das Officium würde zwar nicht gestritten noch verachtet, müste aber ad usum Reipublicæ gebraucht werden.

**Directorium:** Stelle solches dahin, und müste ein jeder sein Officium in Acht nehmen, könne sich aber vor sich selbst nicht mächtigen.

**Pommern:** Resentire per discursum, daß das Churfürstliche Collegium gang und allein nach Münster wollte gezogen werden, und die hiesigen gleichsam pro forma nur da wären, da doch dasselbe ja so wohl als die andern, an beyden Orten seyn sollte, wie solches die Präliminar-Schlüsse vermöchten, und die Cronen es nicht anders haben wollten, als daß das Reich an beyden Orten, quoad numerum Collegiorum, integraliter consideriret werde.

**Directorium:** Laße die Quæstion und das Conclusum ab, des Inhalts:

**Quæstio:** Ob nach jedweder Class absonderliche Re- und Correlation anzustellen, oder dann erst, wann alle Classes durchgangen wären? Dis ist der zweyter Theil.

D D D

re

1646.  
Febr.

re zwar schon zu beyden Theilen in priorem sententiam resolviert worden, jest aber schliessen sie: daß die Re- und Correlation so lange zu verschieben, biß alle Classes zu Ende gebracht seyn.

1646.  
Febr.

„Hierauf gefielen etliche Interlocuta und darunter sonderlich a parte Directorii.

*Directorium:* Es sey nicht allein um das Consilium zu thun, sondern auch um die Satisfaction und wer dazu hergeben solle. Wann man bey Zeit dazu thäte und fleißig wäre, könnte man wohl in acht Tagen hindurch kommen.

Frage darauf nochmalts, ob man hier auch mit der andern Classe fortfahren wolle?

Magdeburg & reliqui: Wann zuvor das erste übergeben wäre, damit die Tractaten selbst befördert würden, wollten die imputationem moræ nicht gern auf sich behalten.

„Hierauf folgten noch weiter etliche Interlocuta, so nicht wohl assequiert werden können, und antwortete je zuweilen das

*Directorium:* Hätte vor sich kein Bedenken, der Herren Evangelischen Rationes mit hinein zu setzen und zu übergeben, die Cronen aber wollten es beysammen haben. Der beste Modus werde seyn, daß alle Relationes und Rationes zusammen getragen und in ein Bedenken gesetzt werden, so bedürffe es keiner Zusammenkunft oder Solennitäten, jest sey man wieder different. Sie wollen fortfahren, wir aber bleiben zurück: die Herren Kayserlichen würden es von keinem in particulari annehmen. Wiße nicht, ob man sich mit den Herren Münsterischen vergleichen, und, wie schon geschlossen, Ordinarie in puncto Satisfactionis, Extraordinarie aber in puncto Gravaminum fortfahren wolle.

Braunschweig-Lüneburg: Lasset uns doch zuvor mit der ersten Classe volends fertig werden.

*Directorium:* Was dann noch mangle? Am Aufsatze solle kein Mangel seyn. Morgen aber würden sie drüber schon den punctum Satisfactionis ansehen.

Sachsen-Altenburg: Wann wir erstlich hier re- und correferiret haben, so könne man stracks zu den folgenden Classibus schreiten. Die Herren Münsterischen hätten sein bey dem einmahl beliebten Concluso bleiben, und nicht so lieberlich davon abweichen sollen.

*Directorium:* Wäre ad instantiam der Cronen geschehen. „Post interlocuta &c. Die Herren Kayserlichen könnten nicht eher ansehen zu tractiren, wann sie es nicht beysammen haben.

Braunschweig-Lüneburg: Sey doch unmdglich, alle Classes zugleich und auf einmahl zu tractiren, und wann es gleich in einem Tage oder Stunde geschehen könnte, müße man von Puncten zu Puncten gehen. Derowegen er noch für rathsam hielte, das Gutachten über der ersten Classe und dadurch Materiam Tractandi heraus zu geben. Wann sie es aber hernach nicht thun und nicht eher tractiren wollten, biß sie es alles beysammen kriegten, so hätten wir doch das unsere gethan, und könnte uns keine Verfümmiß begemessen werden.

*Directorium:* Man möchte vielleicht die Gedanken haben, als wann hierunter etwas anders gesucht würde, wolle aber versichern, daß man sich nichts zu besorgen; sondern einen Weg als den andern die Gravamina würden vor die Hand genommen und abgehandelt werden.

„In-

1646.  
Febr.

„Interlocuta de Jure Suffragii &amp;c.

1646.  
Febr.

*Directorium:* Wann Ihre Majestät allein mit den Cronen zu tractiren hätten, wäre es vielleicht schon zum Concluso kommen: Sie wollten aber die Stände nicht præteriren, sondern begehren ihre Gutachten, und wollten ihre Vota anhören.

*Bayern:* Die hiesigen Vota wären doch nur Opiniones.

*Braunschweig-Lüneburg:* Das sey alles wahr, doch müsten sie nebst ihren Rationibus mit in das Bedencken gesetzt werden.

*Directorium:* Sonst wäre auch diese Quæktion drüben zu Münster vorkommen; weil Chur-Trier Intercessionales wegen der beyden Bestungen Ehrenbreitstein und Hammerstein begehret hätte. Weil aber die Stände darauf nicht instruiret gewesen, und also dieser Punkt differiret worden: so werde auch dieses Orts jezo darüber zu consultiren unbonnöthigen seyn. Desgleichen wären am 26. Februar. st. nov. 3. Conclusa gefallen, welche mit den hiesigen in substantialibus fast überein stimmten. 1) Wegen des Königs von Hispanien: Ob kein Friede in Deutschland zu machen, es wäre dann die Cron Spanien mit eingeschlossen? Conclufum, daß also zu antworten; diese Frage sey noch, als zu frühzeitig, so lange zu verschieben, bis andere notwendigere Reichs-Sachen expediret wären. Dis conformire sich mit dem hiesigen, nur daß dasselbe etwas ausführlicher: Id quod legebat.

2) Wegen des Salvi Conductus für Lothringen. Conclufum: daß man sich vermittelst der Herren Mediatoren darum zu bewerben, mit zu Gemüthführung, daß ihm, als einen Interessenten und Stande des Reichs, derselbe nicht versaget werden könne: doch daß solches ohne Aufenthalt der Deutschen Friedens-Tractaten geschehe. Idem fere nos, quod itidem legebat.

3) Wegen der Geleits-Briefe für Portugall. Conclufum: weil Portugall das Reich nichts angehe, so hätte man dieselbe Sache hierin nicht zu mischen, sondern an die Interessenten zu verweisen. Zum fall aber die Tractaten dadurch nicht aufgehoben werden möchten, stünden die Herren Kayserlichen zu ersuchen, auf ein Expediens zu gedencen, ob und welchergestalt ihnen hierinnen zu willfahren. Idem fere nos, quod pariter legebat. Finde also keine differenz &c. wolle die Conclusa communiciren.

Frage sich nun, was morgen fürzunehmen? weil in Classe I. nichts mehr übrig sey.

*Magdeburg:* Der passus Commerciorum.

*Directorium:* Haffte noch an der Städte Bedencken.

*Sachsen-Lauenburg:* Sie hätten es Ihre Excellenz dem Herrn Grafen von Trautmansdorff übergeben.

*Directorium:* Wüste nichts davon: wäre ihm nicht zugestellet worden.

*Sachsen-Altenburg:* Es wären auch noch etliche Gravamina Communia übrig.

*Directorium:* Ey! haben wir noch nicht Gravamina genug? wollen erst sehen daß wir das schwehre Gravamen, den Krieg, wegbringen: darnach kan man zur andern Zeit den Gravaminibus Communibus auch abheffen. Denn wann wir das alles hier auch expediren sollten, würden wir noch lange Zeit zu bringen. Es müsse doch in kurtzen ein Reichs-Tag gehalten werden, weil alle Singularia allhier nicht erörtert werden könnten.

*Sachsen-Altenburg:* Nicht, daß man alles hier ex fundamento heben und belegen wolle, sondern nur, daß davon geredet werde: was sich aber auf einen Reichs-Zweyter Theil.

Ddd 2

Tag

1646.  
Febr.

Tag remittiren ließ, hätte seine Masse. Es müsse zwar auf erfolgten Frieden-Schluss ein Reichs-Tag folgen, unterdessen aber müßten doch die *Causæ Belli removiret* und aufgehoben werden.

„*Reliqui consentiebant per interlocuta.*“

**Sachsen-Lauenburg:** Die Cronen haben nicht so sehr zu eilen, sed de nostro luditur corio.

*Directorium:* Wisse nicht, was zu thun seyn werde, zumahl er noch keine Antwort von Münster bekommen.

**Braunschweig-Lüneburg:** Werde wohl so lange, biß dieselbe einkomme, am Bedencken zu thun haben.

*Directorium:* Nicht Bedencken, sondern nur Correlation.

„*Post interlocuta.*“

**Braunschweig-Lüneburg:** Concludirte nochmals, daß die unnöthigen Ceremonien und Formalitäten auf die Seite zu setzen, und nur der *Scopus Principalis harum Consultationum* in Acht zu nehmen. Hernach aber, wann mehr Zeit übrig wäre, könnten die Ceremonien und *Curialia* reasumiret werden. Die Herren Münsterischen thäten immer was sie wolten, weil wir nun dieses Orts in *pari jure* wären, so könnte man sich dessen allhier auch gebrauchen.

*Directorium:* Referirte per *discursum*, was folgenden Tages drüben zu Münster circa *Satisfactionem Gallicam* vorgehen würde, als: 1) Ob der in *Resolutione Casarea* enthaltenen Verweigerung zu insilitiren? 2) Oder ob ihnen *Mess, Tull, Verdun* und *Pignerola* dafür hin zu geben? 3) *Quibus conditionibus &c.*

Womit also diese 14te Session geendiget worden. Deren mit den *Protocollis* gehaltene fleißige *Collation* und in *substantialibus* befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiermit

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Johann Samuel Zehr.

## §. IX.

XV. Session  
über den Pun-  
ctum *Præce-*  
*dentiz* derer  
Fürstlichen  
Principal-  
Gesandten,  
vor denen  
Churfürstli-  
chen *Secunda-*  
*riis.*

Die Funffzehende Session, welche den 23. Febr. gehalten wurde, mußte, auf Veranlassung der Münsterischen Gesandten, mit der Neben-Frage zugebracht werden:

„Ob nicht die Fürstlichen Herren Principal-Gesandten die *Præcedenz* vor den Churfürstlichen *Legatis Secundariis* hätten.“

Dann zu Münster wurde als ein Temperament, zu Beförderung derer *Correlationen* zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio, vorgeschlagen, daß zu *Communicirung* der in beyden Collegiis ausfallenden Meynung, von beyden Theilen nur ein Gesandter erscheinen solle: Würde nun ein Churfürstlicher *Secundarius* sich *præsentiren*, so müste dieser

dem Fürstlichen *Principal-Gesandten* nachgehen. Diese Meynung propugnirte nun Oesterreich und andere, in favorem des Fürstlichen Collegii: andere hingegen sagten, es wäre vor den auswärtigen Cronen fast schimpfflich, und höchstens zu beklagen, daß man mit solchen Vanitäten und Neben-Dingen die edle Zeit hinbrächte, da Deutschland in äußerstem Jammer und Noth steckete. Das Münsterische *Conclusum* diesen *Præcedenz-Punct* betreffend, ist allhier sub N. II. zu finden. Die Evangelische Gesandten exhibirten auch dabey das o: Evangelisches *Votum Commune* in puncto *Amnestie & Restitutionis &c.* Worinnen die bey den bisherigen Sessionen

Evangelisches  
Votum Com-  
mune in pun-  
cto *Amnestie*  
& *Restituti-*  
*onis.*